OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702441/2/KHa

Datum:
Linz, 5. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über den Antrag der G F auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2023, GZ: 0191748/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Meldegesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe, insbesondere auf Beigabe eines Verteidigers für das Beschwerdeverfahren, im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2023, GZ: 0191748/2022 AS/VS, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. März 2023, GZ: 0191748/2022 AS/VS, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe als Meldepflichtige nachstehend angeführte Übertretung des Meldegesetzes 1991 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Die Beschwerdeführerin habe ihren Hauptwohnsitz an der Unterkunft X, Mitte September 2022 aufgegeben und es bis zum 5. Dezember 2022 (= Datum der Abmeldung) unterlassen, sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden. Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgebe, sei innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Dies sei nicht geschehen. Wegen Verletzung der Verwaltungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1 iVm 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz 1991 wurden über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 40,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 30. März 2023 erhob die Beschwerdeführerin und nunmehrige Antragstellerin Beschwerde gegen das genannte Straferkenntnis und beantragte gleichzeitig die Gewährung von Verfahrenshilfe.

Inhaltlich führte die Beschwerdeführerin und Antragstellerin aus, dass es nicht richtig sei, dass der Wohnsitz Mitte September 2022 aufgegeben worden sei, vielmehr habe diese bis etwa 10. Oktober 2022 in der Wohnung X geschlafen. Danach habe die Beschwerdeführerin und Antragstellerin tageweise bei Bekannten geschlafen. Es sei der Beschwerdeführerin nicht bewusst gewesen, dass der alte Wohnsitz abgemeldet werden müsse, auch wenn noch kein neuer Wohnsitz begründet werde.

I.3. Nach ihren Angaben verfügt die Beschwerdeführerin und Antragstellerin über ein Nettoeinkommen in der Höhe von 500,00 Euro monatlich (Bezug einer AMS-Leistung).

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und antragstellenden Partei in der Beschwerdeschrift sowie aus dem von der Behörde übermittelten Verfahrensakt.

Auf die Vorlage eines detaillierten Vermögensbekenntnisses konnte verzichtet werden, da bereits die Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe,

wonach die Verfahrenshilfe bzw. Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich sein muss, nicht erfüllt ist. Die diesbezügliche Begründung erfolgt im Rahmen der rechtlichen Beurteilung unter Punkt III.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Antragstellerin hat mit Beschwerde vom 30. März 2023 pauschal die Gewährung von Verfahrenshilfe, somit in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung in der Verhandlung, beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe hat die Antragstellerin auch Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie die Antragstellerin ausführt, verfügt diese über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 500,00 Euro. Die geschilderten Einkommensverhältnisse reichen jedoch alleine nicht aus, um die Bewilligung der Verfahrenshilfe begründen zu können.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 6. März 2023, GZ: 0191748/2022 AS/VS, zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Es geht inhaltlich lediglich um die Fragestellung, ob die Abmeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes durch die Antragstellerin innerhalb der hierfür gesetzlich vorgegebenen Frist erfolgte. Die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zu Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen und zu verantworten hat, hängt nicht von der Lösung einer komplexen Rechtsfrage, sondern vielmehr von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Über diese Fragen kann die Antragstellerin Auskunft geben bzw. entsprechende Beweismittel vorlegen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren.

Auch die Höhe der drohenden Strafe (Geldstrafen von 40,00 Euro) bedeutet nicht eine derartige Tragweite des Rechtsfalles für die Antragstellerin, als dass dies alleine die Bewilligung der Verfahrenshilfe begründen könnte.

III.4. Zumal, wie oben dargestellt, die Beigabe eines Verteidigers nicht im Interesse der Rechtspflege bzw. im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist und auch nicht auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten erscheint, liegen die Voraussetzungen zur Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Eine nähere Erörterung der finanziellen Situation der Antragstellerin kann daher unterbleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Der vorliegende Beschluss orientiert sich in seiner Begründung vielmehr an der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe. Die diesbezüglich vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und

Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt sowie der Komplexität der zu lösenden Rechtsfragen. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

Für die Antragstellerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas